



An alle  
Karnevalsgesellschaften  
in Eschweiler

#### Dienststelle

Kinder- u. Jugendförderung

#### Auskunft erteilt

Herr Tümmeler  
Zimmer 234  
Telefon 02403/71-308  
Fax 02403/60999-022  
olaf.tuemmeler@eschweiler.de

Ihr Zeichen  
Mein Zeichen AbtL. 510

Datum 03.02.2020

## **Anerkennung der Eschweiler Karnevalsgesellschaften als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und Beantragung von Fördermitteln aufgrund der Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2004 beschlossen, das Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler e.V. als freien Träger der Jugendhilfe auf Ortsebene gemäß § 75 KJHG anzuerkennen.

Mit diesem Beschluss verbunden war die Annahme, dass damit die Karnevalsgesellschaften in Eschweiler als Mitglieder des Karnevalskomitees ebenfalls als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind. Eine erneute Überprüfung im Jahr 2019 hat diese Annahme jedoch nicht bestätigt.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 (u.a. Recht auf Förderung und Erziehung) tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Darüber hinaus hat gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Sofern Ihre Karnevalsgesellschaft als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden soll, richten Sie bitte einen schriftlichen Antrag an das Jugendamt der Stadt Eschweiler.

#### Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler  
Telefon-Zentrale 02403/71-0  
stadtverwaltung@eschweiler.de

#### Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag  
8.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
14.00 - 17.45 Uhr

#### Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

#### Bankverbindungen

Sparkasse Aachen  
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00  
BIC: AACSD33

Commerzbank AG  
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00  
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln  
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09  
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler  
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16  
BIC: GENODED1RSC

VR-Bank eG  
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19  
BIC: GENODED1WUR

## Checkliste

### **Zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

#### **1.) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
  1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 (u.a. Recht auf Förderung und Erziehung) tätig sind,
  2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
  3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
  4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

#### **2.) Welche Behörde ist zuständig?**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Zuständigkeit ist in § 25 AG KJHG (Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) geregelt. Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII auf örtlicher Ebene ist das Jugendamt, wenn der Träger seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist, d.h. seinen Angebotsschwerpunkt im Zuständigkeitsbereich hat.

#### **3.) Welche Unterlagen müssen mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII vorgelegt werden?**

- Angaben zum Sitz der Geschäftsstelle (sofern nicht identisch mit dem Briefkopf)
- Auflistung Mitglieder des Vorstandes mit Geburtsdaten und vollständiger Anschrift
- Satzung und Geschäftsordnung
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen
- Namen, Anschrift und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsform
- Sachbericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor der Antragsstellung
- Auszug aus dem Vereinsregister